

Statuten

des Vereins „TeCHshare –Technik, Bildung, Solidarität“

I) Name und Sitz Art. 1

Unter dem Namen „**TeCHshare** –Technik, Bildung, Solidarität“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Sitz in Arbon.

II) Ziele und Zweck Art. 2

1 Zur Hebung des Bildungs- und Informationsstandards in unterprivilegierten Ländern fördert der Verein den Einsatz von ICT (Information Communication Technology) durch:

- a) die nachhaltige Vermittlung von spezifischem Wissen der und durch Informationstechnologie;
- b) den Wissenstransfer in Zusammenarbeit mit Know-how Trägern (z.B. Fachhochschulen);
- c) den Aufbau von Kompetenzzentren vor Ort;
- d) das Bereitstellen adäquater IT-Infrastrukturen und auch deren fachgerechter Entsorgung;
- e) die gezielte Förderung benachteiligter Bevölkerungsgruppen;
- f) das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit;

2 Im Fokus stehen generell alle weniger entwickelten Länder – bevorzugt jedoch Westafrika.

3 Zur Erreichung der Ziele handelt der Verein konfessionell und politisch neutral.

4 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III) Mitgliedschaft Art. 3

1. Mitglieder

1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

2 Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Sie verfügen über das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

3 Gönner und Freunde und können natürliche oder/und juristische Personen sein. Sie verfügen weder über ein aktives noch passives Wahl- und Stimmrecht.

2. Begründung Mitgliedschaft

Art. 4

1 Die Aufnahme eines Gesuchstellers erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahme gesuches per Post oder Email gemäss den vom Vorstand erlassenen Aufnahmekriterien.

2 Der Verein kann die Aufnahme eines Gesuchstellers ohne Angabe von Gründen verweigern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.

3. Beendigung / Verlust Mitglied- schaft

Art. 5

1 Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt aus dem Verein mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines Vereinsjahres per Post oder Email an den Präsidenten erklären. Das Austrittschreiben muss mindestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres beim Präsidenten eingehen.

2 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt automatisch mit dem Tod und diejenige einer juristischen Person mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge aufgrund einer erfolglosen zweiten Mahnung (per Post oder Email) hat der sofortige Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

3 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung mittels Ausschlussanfechtung weiterziehen.

4 Das Mitglied bleibt für das gesamte laufende Vereinsjahr dem Verein in vollem Umfange beitragspflichtig.

4. Mitgliederbeitrag

Art.6

Die jährlichen Beiträge der Mitglieder werden alljährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

IV Mittel/Haftung

Art.7

1. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- jährliche Mitgliederbeiträge;
- Spenden und Zuwendungen aller Art von Dritten;
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen von Gönnern; Freunden und Ehrenmitgliedern;
- Sponsorenbeiträge;
- Erträge aus Sachspenden;
- Erträge aus Aufträgen und Dienstleistungen.

2. Haftung

Art. 8

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Jede zusätzliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

2 Für Personen, welche als Organ für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

3. Geschäftsjahr

Art. 9

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

V Organisation

Art. 10

1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle;
- d) Geschäftsstelle (vorbehältlich Artikel 24).

2 Bei der Besetzung des Vorstandes ist das Prinzip der Parität von Frauen und Männern sowie eine angemessene Jugendvertretung anzustreben.

3 Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Für besondere Leistungen, die über einen zeitlichen Aufwand von 100 Stunden jährlich hinausgehen, kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

A Vereins- versammlung

1. Stellung

Art. 11

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Aufgaben

Art. 12

Der Vereinsversammlung obliegen namentlich folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- b) Beschlussfassung über Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht;
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;

- f) Behandlung von Ausschlussanfechtungen;
- g) Beschlussfassung über die vom Vorstand sowie der Mitglieder gemäss Art. 13 Abs. 1 unterbreiteten Anträge;
- h) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitet;
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
- k) Genehmigung des Spesenreglementes des Vorstandes.

3. Durchführung

Art. 13

1 Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung per Post oder Email eingereicht werden (Datum des Poststempels), sind auf die Tagesordnung zu setzen.

2 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder die Revisoren dies verlangen. Das Begehren um eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist per Post oder Email an den Präsidenten zu richten.

4. Form der Einberufung

Art. 14

1 Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich oder per Email einzuladen (Datum des Poststempels bzw. Datum der Sendebestätigung).

2 Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung gestellt, hat der Vorstand die ausserordentliche Vereinsversammlung innert 60 Tagen unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

5. Stimmrecht / aktives Wahlrecht

Art. 15

1 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsvertretungen (mittels schriftlicher sowie rechtsgültig unterzeichneter Vollmacht) sind möglich.

2 Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins haben in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

6. Vorsitz

Art. 16

Der Präsident oder ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied als Stellvertreter leitet die Vereinsversammlung.

7. Beschlussfassung

Art. 17

1 Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden von der Vereinsversammlung mit dem einfachen Mehr der Anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimm- bzw. Wahlenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

2 Die Vereinsversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Vereinsversammlung angekündigt wurden. Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

3 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

4 Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

5 Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

B Vorstand

Art. 18

1. Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 7 Mitgliedern.

2 Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Sie sind wiederwählbar.

3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

2. Befugnisse

Art. 19

1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

2 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingend durch Gesetz der Vereinsversammlung oder durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3 Der Vorstand ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.

4 Der Vorstand ist befugt, die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern selbst vorzunehmen. Er kann spezielle Chargen bestimmen und Pflichtenhefte erlassen.

**3. Einberufung /
Vorsitz**

Art. 20

- 1 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.
- 3 Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstandes.

**4. Stimmrechts-
vertretung**

Art. 21

Eine Stimmrechtsvertretung hinsichtlich aktivem Wahlrecht und Stimmrecht mittels schriftlicher sowie rechtsgültig unterzeichneter Vollmacht ist möglich.

**5. Beschluss-
fähigkeit**

Art. 22

- 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.
- 4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

C Revisionsstelle

Art. 23

- 1 Die Vereinsversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann aber auch Ersatzrevisoren vorsehen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet dem Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.
- 3 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Wiederwahl ist möglich.

D Geschäftsstelle

Art. 24

1 Für die Verwirklichung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle bestellen.

2 Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin leitet die Geschäftsstelle und ist verantwortlich für alle Aufgaben, die ihm/ihr vom Vereinsvorstand übertragen werden. Zuständigkeiten und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt, welche vom Vorstand verabschiedet werden.

3 An den Vorstandssitzungen nimmt die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter mit beratender Stimme teil.

E Arbeits- gruppen, Projekte

Art. 25

Der Vorstand kann nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen für einzelne Projekte, welche mit klaren Aufträgen, Kompetenzen und Ressourcen ausgerüstet werden.

VI Statuten- änderungen / Auflösungsbe- stimmungen

Art. 26

1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

2 Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

3 Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, an welcher für den Auflösungsbeschluss auch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt.

4 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite gemeinnützige Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist zwingend und kann durch die Vereinsversammlung nicht geändert werden.

5 Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

VII Gemein- nützigkeit

Art. 27

Der Verein ist gemeinnützig und ist politisch und konfessionell neutral.

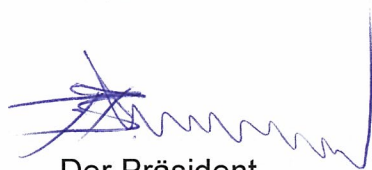
VIII Inkrafttreten

Art. 28

Die Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2005 beschlossen worden. Sie sind ab diesem Datum in Kraft.

Reinach, 12. Juni 2006

TeCHshare

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S' followed by a series of loops and a vertical line at the end.

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Bue'.

Vizepräsident